

Az.: 9 RV 54/58

B e s c h l u ß

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts am 17. Juli 1961
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. W e i ß
als Vorsitzenden,
des Bundesrichters Dr. M a i s c h
und des Bundesrichters Dr. S c h w a n k h a r t

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 27. November 1957 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist daher nur statthaft, wenn der Kläger mit Erfolg rügt, das Verfahren des LSG leide an einem wesentlichen Mangel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) oder bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung, hier der festgestellten Osteomyelitis (Knochenmarksentzündung) des rechten Kniegelenks, mit einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sei das Gesetz verletzt (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG).

Die Revision bemängelt die Feststellung des LSG, daß sich der Nachweis eines schädigenden Vorgangs anlässlich des Fliegeralarms vom 2. Dezember 1944 nicht habe erbringen lassen. Das LSG habe nicht beachtet, daß der Beklagte den Schädigungsvorgang in seinem Bescheid bereits anerkannt habe, das Gericht sei an dieses Anerkenntnis gebunden. Diese Rüge betrifft die Beweiswürdigung (§ 128 SGG); sie besagt, das LSG habe einen Teil des Verfahrensergebnisses nicht berücksichtigt. Die Versorgungsverwaltung hat indes im Bescheid vom 26. September 1953 ein "Anerkenntnis", wie die Revision meint, nicht abgegeben; sie hat darin erklärt, daß Schädigungsfolgen i.S. des Gesetzes nicht festgestellt werden konnten, und daß für die Knochenmarksentzündung des rechten Unterschenkels, die zum Verlust des rechten Beins im Oberschenkel führte, "eine Schädigungsfolge nicht wahrscheinlich gemacht werden könne". Der zuletzt zitierte, zweifellos ungeschickt formulierte Halbsatz besagt nicht mehr, als daß eine Schädigungsfolge nicht vorliegt. Da es in dem vorausgegangenen Gutachten heißt, daß der Unfall nicht nachgewiesen sei, kann der fragliche Satz nach Auffassung des Senats dahin verstanden werden, daß die Versorgungsverwaltung auch ein schädigendes Ereignis (statt "Schädigungsfolge") als Ursache für die Knochenmarksentzündung nicht als erwiesen angesehen hat. Nach alledem entfällt die von der Revision vorgebrachte Rüge einer Verletzung des § 128 SGG.



Unbegründet ist auch die Rüge, das LSG hätte sich bei seinen Feststellungen nicht auf die Erklärungen der Mutter des Klägers stützen dürfen. Aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 27. November 1957, in der die Mutter des Klägers ausgesagt hat, ist ersichtlich, daß Frau M==== vor ihrer Vernehmung weder über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung als Mutter des Klägers belehrt (§§ 383 Abs. 1 Nr. 3, 383 Abs. 2 ZPO, § 118 SGG) noch zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen wurde, daß sie u.U. ihre Aussage zu beeidigen habe (§ 395 Abs. 1 ZPO, § 118 SGG). Auch eine Vernehmung zur Person (§ 395 Abs. 2 ZPO, § 118 SGG) hat nicht stattgefunden. Daraus ist zu entnehmen, daß das LSG Frau M==== überhaupt nicht als Zeugin i.S. der §§ 373 ff ZPO vernehmen wollte und vernommen hat, sondern daß sie vom Senat als Auskunftsperson gehört wurde. Dies war verfahrensrechtlich zulässig; denn es ist kein Grund ersichtlich, daß die dem Vorsitzenden in § 106 Abs. 3 Nr. 3 SGG eingeräumte Befugnis, Auskünfte jeder Art einzuholen, dem vollbesetzten Senat nicht gleichfalls zustehen sollte, zumal die Befragung der Auskunftsperson auch in diesen Fällen regelmäßig durch den Vorsitzenden erfolgt. Auf die aus einer solchen Auskunft sich ergebenden Tatsachen und Beweisergebnisse darf das Urteil nur gestützt werden, wenn sich die Beteiligten hierzu äußern konnten (§ 128 Abs. 2 SGG). Das ist geschehen, denn der Kläger war während der Befragung und bei der sich anschließenden mündlichen Verhandlung durch seinen Prozeßbevollmächtigten vertreten.

Auch gegen die übrigen von der Revision in diesem Zusammenhang als verletzt bezeichneten Vorschriften des SGG (§ 111 Abs. 2 SGG, § 127, § 153 Abs. 1 SGG) hat das LSG nicht verstoßen. Der Senat ist zwar der Auffassung, daß diese Vorschriften auch bei einer Beweisaufnahme durch Anhörung einer Auskunftsperson grundsätzlich entsprechend anzuwenden sind, weil sie dazu dienen, den Beteiligten das rechtliche Gehör zu sichern. Ein



Verstoß gegen § 111 Abs. 2 SGG ist aber deshalb nicht gegeben, weil die Anhörung der Mutter des Klägers erst im Termin beschlossen wurde. Auch § 127 SGG ist nicht verletzt, weil der Kläger in der mündlichen Verhandlung, in der die Befragung erfolgte, vertreten war. Im übrigen könnte eine etwaige Verletzung der Vorschriften über die Beweisaufnahme auch nicht mehr mit Erfolg gerügt werden, weil der Kläger bzw. sein Prozeßbevollmächtigter diese Rüge nicht bereits in der mündlichen Verhandlung, in der die Vernehmung erfolgte, vorgebracht hat (BSG 3, 284; 4, 60).

Die Revision sieht einen Verstoß gegen die Denkgesetze und auch gegen das Recht der Beweiswürdigung, somit eine Verletzung des § 128 SGG darin, wie das LSG zu dem Unfallvorgang am 2. Dezember 1944 Stellung genommen habe. Die Revision bemängelt, daß das LSG der Mutter des Klägers vorwerfe, in der Darstellung des Unfallvorgangs gewechselt zu haben, ohne im einzelnen darzulegen, in welcher Weise sie den Sachverhalt anders dargestellt habe. Die Revision sieht in der unvollständigen Ausführung der Sachdarstellung einen Verstoß nach § 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG.

Auch diese Rüge ist indessen nicht begründet. Worin die Unterschiede in der Sachdarstellung der Mutter liegen, hat das LSG im einzelnen dargelegt. Der daraus und aus dem Fehlen sonstiger Beweismittel abgeleitete Schluß, daß ein sicherer Nachweis für den schädigenden Vorgang nicht mehr zu erbringen sei, verstößt nicht gegen die Denkgesetze und hält sich im Rahmen des richterlichen Rechts der freien Beweiswürdigung.

Im übrigen hat das LSG in seiner Hilfsbegründung den Anspruch auch deshalb verneint, weil - selbst bei Unterstellung, daß sich der Kläger bei Fliegeralarm eine Prellung am rechten Unterschenkel zugezogen hat - der ursächliche Zusammenhang



dieser Verletzung mit der später aufgetretenen Osteomyelitis und ihren Folgen nicht als wahrscheinlich anzunehmen sei. Bezüglich dieser Begründung wäre der geltend gemachte Verfahrensmangel, selbst wenn er vorläge, überhaupt unerheblich.

Weiter bemängelt die Revision, daß das LSG aus dem "erst im Juni 1951 gestellten Versorgungsantrag" für den Kläger nachteilige Schlüsse gezogen habe. Auch insofern ist ein Verfahrensverstoß nicht ersichtlich. Aus der späten Antragstellung hat das LSG lediglich gefolgert, daß die Eltern des Klägers selbst lange Zeit einen Zusammenhang seiner Krankheit mit dem Unfall bei Fliegeralarm nicht für gegeben ansahen. Auch dieser Schluß ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, zumal die Bemerkung des Dr. Sch----- hinsichtlich der damaligen Unkenntnis der Mutter über die Möglichkeit eines KB-Verfahrens offenbar das Jahr 1945 betrifft. Soweit das LSG die Ablehnung der Versorgungsansprüche auf den fehlenden Ursachenzusammenhang stützt, gilt das bereits oben Gesagte.

Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs konnte das LSG seine Entscheidung auf die übereinstimmenden Gutachten der im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gehörten ärztlichen Sachverständigen Dr. B-----, Dr. L----- und Prof. W----- stützen. Nach diesen Sachverständigen konnte nach einem Zeitablauf von mehreren Monaten seit dem Unfall (Prellung des rechten Unterschenkels) dieser nicht mehr für die Entstehung der Osteomyelitis ursächlich sein. Die Erkrankung hätte sich, und zwar verbunden mit hohem Fieber, alsbald (in Stunden) zeigen müssen. Das hohe Fieber (39,5°) zeigte sich erst am 2. Mai 1945. Da das LSG dies im Tatbestand des Urteils festgestellt hat, brauchte es diesen Sachverhalt in den Gründen nicht zu wiederholen. Das LSG durfte auch der Erklärung der Mutter des Klägers Glauben schenken, daß das Fieber nicht sofort nach dem Unfall aufgetreten sei, sondern erst Monate später. Die Erhebung weiterer Beweise in dieser Richtung war, im Gegensatz zur Auffassung der Revision, verfahrensrechtlich



nicht geboten. Das LSG hat auch - entsprechend der Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG - die Gründe angegeben, die für die richterliche Überzeugung von der Richtigkeit der Gutachten der Sachverständigen Dr. B===== und Prof. W===== bestimmend waren, während es den von dem Sachverständigen Dr. Sch===== unterstellten schleichenden osteomyelitischen Prozeß nicht für erwiesen gehalten hat. Die Revision beruft sich zu Unrecht darauf, daß Dr. Sch===== "für den Fall", daß der Kläger im Krabbel- und Spielalter war, einen Zusammenhang angenommen habe. Dieser Sachverständige hat vielmehr zutreffend erwähnt, daß der Kläger in diesem Alter war; seine Einschränkung bezog sich auf die Voraussetzung, daß der Kläger seit dem Unfall bettlägerig hätte sein müssen. Dem so wesentlich einschränkenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Sch===== brauchte das LSG nicht zu folgen. Die Gutachten von Dr. B=====, Dr. L===== und Prof. W=====, denen sich das LSG angeschlossen hat, waren schlüssig und ohne Widersprüche, sie reichten aus, um den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht als erschöpfend geklärt anzusehen.

Sonach sind die Feststellungen, die das LSG bei Wertung der einzelnen Bedingungen für die Entstehung der Osteomyelitis getroffen hat, in verfahrensrechtlich einwandfreier Weise zustande gekommen und nicht zu beanstanden. Diese Feststellungen rechtfertigen es, daß das LSG in seiner weiteren Urteilsbegründung der - unterstellten - Prellung vom 2. Dezember 1944 nicht die Bedeutung einer wesentlichen Bedingung und damit einer Mitursache für die Entstehung der Osteomyelitis beigemessen hat.

Das LSG hat mithin weder Verfahrensvorschriften noch das Gesetz im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG verletzt. Die



Revision ist daher nicht statthaft; sie war deshalb gemäß
§ 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)